



## **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
der Gemeinde Kirchdorf i. Wald  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird in der Regel im Abbuchungsverfahren erhoben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührensschuldner.
- (3) Tritt bei einem Kind eine längerfristige, ärztlich nachgewiesene, Erkrankung auf, entfällt die Gebühr ab dem zweiten Monat für den Zeitraum der Erkrankung.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

• 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	77,00 €
• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	85,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	95,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	116,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	127,00 €

b) für Kinder ab drei Jahren für eine Buchungszeit von

• 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	51,00 €
• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	57,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	63,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	70,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	77,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	85,00 €

(2) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühr. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung ausgesetzt. Die Gebühr ist ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe zu leisten.

Ist die Gebühr nach Abs. 1 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

**§ 6**  
**Ferienbetreuung von Schulkindern**

Für die Betreuung von Schulkindern während der Ferien wird eine Gebühr von täglich 5,00 € je Kind erhoben.

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 09.07.1987, zuletzt geändert am 06.06.2013 außer Kraft.

Kirchdorf i. Wald, 02.10.2015

Gemeinde Kirchdorf i. Wald



  
**Wildfeuer**  
**1. Bürgermeister**